

Die Senatorin für Kinder und Bildung

10. Januar 2017

Frau Dr. Rösler

Tel.: 2025

## V o r l a g e Nr. G 62/19

für die Sitzung der städtischen Deputation für Kinder und Bildung am 20. Januar 2017

### **Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen**

#### **A. Problem**

Die Aufnahmekapazitäten der öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen werden seit 2009 in Gestalt der Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen (Kapazitätsrichtlinien) festgesetzt, um die Aufnahmeverfahren für die Schulen möglichst transparent und rechtssicher zu gestalten. Die Festsetzungen müssen jährlich im Hinblick auf die Schülerzahlprognosen, die zugrunde liegenden Sozialindizes und die baulichen Gegebenheiten der Schulgebäude aktualisiert werden.

#### **B. Lösung**

Es werden die in der Anlage 1 vorgelegten Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen nebst deren beiden Anlagen durch die Deputation für Kinder und Bildung beschlossen. Die genauen Aufnahmekapazitäten der einzelnen Schulen ergeben sich aus der Anlage 1 zu den Richtlinien.

Im Vergleich zum Vorjahr wurden die Kapazitätsrichtlinien folgendermaßen geändert:

1. Die bisherige Sonderregelung zur Zusammensetzung der Inklusionsklassen an der Oberschule im Park (Ziffer 4 der Kapazitätsrichtlinien vom 27.01.2016) wurde gestrichen; es gelten nun auch dort die allgemeinen Regelungen nach Ziffer 3 der Richtlinien.
2. Bei der Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung in eine weiterführende Schule wurde der Zusatz gestrichen, dass diese „bevorzugt in Oberschulen, denen

ihre Grundschulen regional zugeordnet sind, bzw. in Gymnasien, die in räumlicher Nähe zu ihren Grundschulen liegen“, erfolgen sollte, weil dies wegen Kapazitätsengpässen nicht immer gewährleistet werden kann und bei den Eltern falsche Erwartungen weckt.

3. Wegen der negativen Gerichtsentscheidungen in Bezug auf das Freihalten von Schulplätzen für Geflüchtete (siehe dazu Bericht Nr. G559/19 in der letzten Deputationssitzung) wird zum kommenden Schuljahr auf die entsprechenden Maßnahmen verzichtet. Das Prozessrisiko kann nur auf diese Weise sicher minimiert werden, weil auch nach gründlicher Auswertung der OVG-Beschlüsse viele Fragen zur gerichtsfesten Anwendung der §§ 17 Abs. 2, 18 Abs. 1 Satz 3 AufnahmeVO offen und die Antworten darauf unsichere Annahmen bleiben (siehe dazu Bericht unter Verschiedenes). Der Spielraum, den das OVG bei der Anwendung der Regelungen gelassen hat, ist zudem viel zu eng, um das damit verfolgte Konzept einer möglichst gleichmäßig auf die Schulen verteilten Integrationsarbeit mit aufwachsenden Kapazitäten realisieren zu können. Die nach Durchführung der Aufnahmeverfahren zu erwartenden Zuzüge werden nun im Rahmen der allgemeinen Kapazitätssetzung berücksichtigt; dabei werden die notwendigen zusätzlichen Plätze im Interesse einer – vom OVG offenbar geforderten – wohnortnahen Versorgung in den Regionen geschaffen, in denen der Bedarf voraussichtlich besonders hoch sein wird (Süd, Nord, Ost).

4. Insgesamt sind die Anzahl der Einschulungskinder und die der Schülerinnen und Schüler im Übergang 4/5 signifikant angestiegen. Um den damit einhergehenden generellen Mehrbedarf an Schulplätzen, der vor allem in den Regionen Süd, Ost und Nord zu verzeichnen ist, aufzufangen, werden hauptsächlich in diesen Stadtteilen zusätzliche Klassenverbände eingerichtet (gelb markiert in der Anlage 1 zu den Kapazitätsrichtlinien).

### **C. Beschluss**

Die Deputation für Kinder und Bildung stimmt den Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen zum Schuljahr 2017/2018 in der Fassung der Anlage 1 nebst deren Anlagen 1 und 2 zu.

In Vertretung

gez.

Frank Pietrzok

Staatsrat

**Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen  
der Primarstufe und der Sekundarstufe I  
in der Stadtgemeinde Bremen**

Vom 20. Januar 2017

1. In Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Bremischen Schulverwaltungsgesetzes vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 280) in der Fassung vom 22. Juli 2014 (Brem.GBl. S. 362) in Verbindung mit den §§ 17 und 18 Abs. 1 der Verordnung über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in öffentliche allgemeinbildende Schulen vom 13. November 2009 (Brem.GBl. S. 520), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 5), wird in der Anlage 1 die maximale Aufnahmekapazität für die Eingangsjahrgänge der einzelnen allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen festgesetzt.
2. Die Anzahl der insgesamt für einen Jahrgang zur Verfügung stehenden Plätze an einer Schule, darf in den Aufnahmeverfahren für die Jahrgänge 1 und 5 nicht überschritten werden.
3. Klassenverbände des Eingangsjahrgangs an Grundschulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung inklusiv unterrichtet werden, dürfen insgesamt nicht mehr als 22, davon höchstens fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung, umfassen. Klassenverbände des Eingangsjahrgangs an weiterführenden Schulen, in denen Schülerinnen oder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv unterrichtet werden, dürfen an Oberschulen insgesamt nicht mehr als 22 und an Gymnasien insgesamt nicht mehr als 24 Schülerinnen und Schüler, davon höchstens fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, umfassen. Liegt die gesetzte Frequenz der Regelklassen (Spalte 12 der Tabelle in der Anlage 1) an einer dieser Schulen bereits bei diesem Wert oder darunter, so wird die Frequenz einer Inklusionsklasse an dieser Schule nochmals um zwei Plätze für Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf reduziert. Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht voll in Anspruch genommen, so werden die übrigen dieser Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf freigehalten, die erst später hinzuziehen oder diagnostiziert werden. Werden die in einem Klassenverband vorhandenen Plätze für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf nicht voll in Anspruch genommen, so werden die übrigen dieser Plätze für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf freigehalten, die erst später hinzuziehen oder diagnostiziert werden. Wird in einem für die inklusive Unterrichtung vorgesehenen Klassenverband keine Schülerin oder kein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufgenommen, so gilt für diesen Klassenverband die Frequenz der Regelklassen der jeweiligen Schule (Spalte 12 der Tabelle in der Anlage 1).
4. Die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Lernen, Sprache und sozial-emotionale Entwicklung im Übergang in die Sekundarstufe I erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen förderspezifischen Erfordernisse und der Schulweglänge.

5. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung sowie in den Bereichen Hören und Sehen, die kein Förderzentrum nach § 70a Absatz 1 Satz 3 Bremisches Schulgesetz gewählt haben, werden nach den für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf geltenden Regelungen in öffentliche Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I aufgenommen, wenn die gewählte öffentliche Schule nach ihrer baulichen, räumlichen und personellen Ausstattung für ihre besonderen Bedürfnisse geeignet ist.
6. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Wahrnehmung und Entwicklung werden unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen förderspezifischen Erfordernisse Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I zugewiesen, die nach ihrer baulichen, räumlichen und personellen Ausstattung für ihre besonderen Bedürfnisse geeignet sind.
7. Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Aufnahmekapazitäten der allgemeinbildenden Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in der Stadtgemeinde Bremen vom 16. Dezember 2015 und vom 27. Januar 2016 außer Kraft.

Anlage 1 – Festsetzung der Aufnahmekapazitäten für die einzelnen Schulen

Anlage 2 – Festsetzung der Regionen für die Konferenzen der Grundschulen der Region

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge	davon I-Züge
21	024	Grundschule Buntentorsteinweg	60 m <sup>2</sup>		24	1					23	4	
	064	Grundschule Kantstraße	65 m <sup>2</sup>		24						24	2	
	065	Grundschule Karl-Lerbs-Straße	74 m <sup>2</sup>		24						24	4	1
	088	Grundschule Oderstraße	57 m <sup>2</sup>		24	2					22	3	
	436	Wilhelm-Kaisen-Oberschule	72 m <sup>2</sup>		25						25	5	4
	506	Oberschule Leibnizplatz	61 m <sup>2</sup>		25						25	4	3
23	007	Grundschule Alfred-Faust-Straße	68 m <sup>2</sup>		24		1				23	4	
	009	Grundschule Arsten	58 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24	2					22	3	
	050	Grundschule Bunnsackerweg	64 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24						24	3	1
	112	Grundschule Stichnathstraße	78 m <sup>2</sup>		24		2				22	4	
	324	Gymnasium Links der Weser	68 m <sup>2</sup>	Gy mit f: 25	25						25	6	1
	423	Oberschule Habenhausen	63 m <sup>2</sup>		25						25	5	4
24	048	Grundschule Grolland	80 m <sup>2</sup>		24						24	3	1
	071	Grundschule Kirchhuchting	57 m <sup>2</sup>		24	2	2				20	2	
	105	Grundschule Robinsbalje	78 m <sup>2</sup>		24		2				22	4	1
	129	Grundschule Delfter Straße	75 m <sup>2</sup>		24		2				22	5	
	307	Alexander-v.-Humboldt-Gymnasium	78 m <sup>2</sup>	Mittelwert	30		2				28	4	
	431	Roland zu Bremen Oberschule	72 m <sup>2</sup>		25		2				23	5	4
	505	Oberschule Hermannsburg	74 m <sup>2</sup>		25		2				23	4	3
25	100	Grundschule Rablinghausen	82 m <sup>2</sup>		24						24	3	
	101	Grundschule Rechtenflether Straße	57 m <sup>2</sup>		24	2	1				21	3	
	113	Grundschule Seehausen	75 m <sup>2</sup>		24						24	0	
	117	Grundschule Strom	55 m <sup>2</sup>		24	3				Mindestfrequenz 20	21	1	
	412	Oberschule Roter Sand	68 m <sup>2</sup>		25		1				24	4	2
31	023	Bgm.-Smidt-Schule	70 m <sup>2</sup>		24						24	2	
	076	Grundschule Lessingstraße	49 m <sup>2</sup>	Mittelwert (Humboldtstr.)	24	5			1	Mindestfrequenz 20	20	3	
	110	Grundschule Schmidtstraße	71 m <sup>2</sup>	ohne Altbau	24						24	2	
	115	Grundschule Stader Straße	56 m <sup>2</sup>		24	2					22	3	
	302	Altes Gymnasium	60 m <sup>2</sup>	Mittelwert	30	3			1	Mindestfrequenz 28	28,5	4	
	306	Gymnasium Hamburger Straße	60 m <sup>2</sup>	Mittelwert	30	3			1	Mindestfrequenz 28	28	4	
	417	Oberschule Schaumburger Straße	62 m <sup>2</sup>	Mittelwert	25						25	5	2
	504	Gesamtschule Bremen-Mitte *)	58 m <sup>2</sup>	Mittelwert	25	1					24	5	2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge	davon I-Züge
32	006	Grundschule An der Gete	73 m <sup>2</sup>		24						24	3	
	015	Grundschule Baumschulenweg	74 m <sup>2</sup>		24						24	4	
	029	Grundschule Carl-Schurz-Straße	64 m <sup>2</sup>		24						24	4	1
	039	Grundschule Freiligrathstraße	75 m <sup>2</sup>		24						24	3	1
	308	Herman-Böse-Gymnasium	52 m <sup>2</sup>	Mittelwert	30	6			4	Mindestfrequenz 28	28	4	
	312	Kippenberg-Gymnasium	78 m <sup>2</sup>		30						30	5	
	441	Oberschule Am Barkhof	52 m <sup>2</sup>		25	3					22	3	1
33	062	Grundschule In der Vahr	70 m <sup>2</sup>		24						24	3	1
	094	Grundschule Paul-Singer-Straße	74 m <sup>2</sup>		24		2				22	3	
	127	Gundschule Witzlebenstraße	75 m <sup>2</sup>		24		2				22	4	
	425	Oberschule Julius-Brecht-Allee	75 m <sup>2</sup>		25		1				24	4	2
	445	Oberschule Kurt-Schumacher-Allee	72 m <sup>2</sup>		25		1				24	4	2
35	019	Grundschule Borgfeld	68 m <sup>2</sup>		24						24	3	1
	028	Marie-Curie-Schule	75 m <sup>2</sup>		24						24	3	
	049	Grundschule Borgfelder Saatland	71 m <sup>2</sup>		24						24	2	
	060	Grundschule Horner Heerstraße	56 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24	2					22	4	
	087	Grundschule Oberneuland	70 m <sup>2</sup>	Neubau	24						24	3	
	096	Grundschule Philipp-Reis-Straße	71 m <sup>2</sup>		24						24	3	1
	309	Gymnasium Horn	66 m <sup>2</sup>	Mittelwert	30						30	6	
	416	Oberschule Rockwinkel	70 m <sup>2</sup>		25						25	5	2
	418	Oberschule Ronzelenstraße	60 m <sup>2</sup>	Mittelwert	25						25	5	2
511	Wilhelm-Focke-Oberschule	74 m <sup>2</sup>		25						25	4	1	
37	011	Grundschule Andernacher Straße	75 m <sup>2</sup>		24		3				21	3	1
	032	Grundschule Düsseldorfer Straße	76 m <sup>2</sup>		24		2				22	3	
	035	Grundschule Ellenerbrokweg	77 m <sup>2</sup>		24		2				22	4	
	090	Grundschule Osterholz	54 m <sup>2</sup>		24	3					21	3	
	091	Grundschule Pfälzer Weg	78 m <sup>2</sup>		24		3				21	2	1
	118	Grundschule Uphuser Straße	77 m <sup>2</sup>		24						24	2	
	409	Oberschule Koblenzer Straße	64 m <sup>2</sup>		25		2				23	4	3
	438	Albert-Einstein-Oberschule	70 m <sup>2</sup>		25		1				24	4	3
502	Gesamtschule Bremen-Ost *)	64 m <sup>2</sup>	Mittelwert	25		2				23	6	4	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge	davon I-Züge
38	003	Grundschule Alter Postweg	57 m <sup>2</sup>		24	2					22	3	1
	008	Grundschule Arbergen	75 m <sup>2</sup>		24						24	2	
	016	Grundschule Parsevalstraße	75 m <sup>2</sup>		24						24	3	
	020	Grundschule Brinkmannstraße	60 m <sup>2</sup>		24	1	2				21	2	1
	043	Grundschule Glockenstraße	62 m <sup>2</sup>		24		2				22	2	
	070	Kinderschule	56 m <sup>2</sup>		24	2					22	1	1
	081	Grundschule Mahndorf	62 m <sup>2</sup>		24						24	2	
	114	Grundschule Osterhop	72 m <sup>2</sup>		24		2				22	2	1
	404	Wilhelm-Olbers-Oberschule	66 m <sup>2</sup>	Mittelwert	25		1				24	6	5
429	Oberschule Sebaldsbrück	72 m <sup>2</sup>		25		1				24	3	2	
43	002	Grundschule Admiralstraße	75 m <sup>2</sup>		24						24	3	
	012	Grundschule Augsburgener Straße	74 m <sup>2</sup>		24						24	3	1
	021	Grundschule Am Weidedamm	68 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24						24	2	
	082	Grundschule Melanchthonstraße	75 m <sup>2</sup>		24		1				23	4	1
	085	Grundschule Nordstraße	57 m <sup>2</sup>		24	2	2				20	4	
	099	Grundschule Pulverberg	59 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24	1	1				22	3	
	424	Oberschule Helgolander Straße	54 m <sup>2</sup>		25	2	2				21	4	3
	428	Oberschule Findorff	57 m <sup>2</sup>		25	1					24	6	2
	430	Oberschule Waller Ring	62 m <sup>2</sup>	Mittelwert	25		2				23	4	3
44	010	Grundschule Auf den Heuen	75 m <sup>2</sup>		24		2				22	2	1
	051	Grundschule Halmerweg	76 m <sup>2</sup>		24		3				21	5	
	069	Grundschule Pastorenweg	62 m <sup>2</sup>		24		3				21	3	
	089	Grundschule Oslebshäuser Heerstraße	66 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24		2				22	3	
	106	Grundschule Fischerhuder Straße	58 m <sup>2</sup>		24	2	3		1	Mindestfrequenz 20	20	4	
		Neuer Grundschulstandort Gröpelingen			24		2				22	4	1
	440	Oberschule im Park	55 m <sup>2</sup>		25	2	2				21	3	3
	442	Oberschule Ohlenhof	55 m <sup>2</sup>		25	2	3				20	2	1
	444	Neue Oberschule Gröpelingen	54 m <sup>2</sup>		25	2	3				20	4	3
501	Gesamtschule Bremen-West *)	60 m <sup>2</sup>		25		3				22	4	3	

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Plan-bezirk	Schul-NR	Schule	Raum-Größe	Anmerkungen	Regel-Frequenz	Abschlag für kleine Räume	Abschlag Sozial-Faktor	Zusätz-licher Abschlag	Auf-schlag	Begründung für Setzungen in Spalten 9 und 10	Gesetzte Regelklassen-größe	Züge	davon I-Züge
51	005	Grundschule Am Mönchshof	64 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24						24	3	1
	025	Grundschule Burgdamm	75 m <sup>2</sup>		24		1				23	3	
	045	Grundschule Grambker Heerstraße	60 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24	1	1				22	2	
	083	Grundschule Landskronastraße	66 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24		2				22	3	
	116	Grundschule St. Magnus	59 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24	1					23	2	
	403	Oberschule Helsinkistraße	72 m <sup>2</sup>		25		1				24	4	2
	503	Oberschule Lesum	75 m <sup>2</sup>		25		1				24	6	3
52	013	Grundschule Alt-Aumund	68 m <sup>2</sup>	ohne Altbau	24		1				23	3	
	014	Grundschule Am Wasser	67 m <sup>2</sup>		24		2				22	3	2
	018	Grundschule Borchshöhe	87 m <sup>2</sup>		24		1				23	2	1
	034	Grundschule Fährer Flur	55 m <sup>2</sup>		24	3	1				20	2	
	052	Grundschule Hammersbeck	58 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24	2	1				21	2	
	111	Grundschule Schönebeck	66 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24						24	2	
	305	Gymnasium Vegesack	70 m <sup>2</sup>		30		1				29	5	2
	410	Oberschule Lerchenstraße	66 m <sup>2</sup>	Mittelwert	25		1				24	6	3
	512	Gerhard-Rohlf's-Oberschule	54 m <sup>2</sup>	Mittelwert	25	2	1				22	4	3
53	036	Grundschule Farge-Rekum	66 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24						24	2	
	040	Grundschule Wigmodistraße	56 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24	2	2				20	4	
	053	Grundschule Rönnebeck	76 m <sup>2</sup>	Mittelwert	24		1				23	4	
	077	Tami-Oelfken-Schule	78 m <sup>2</sup>		24		2				22	2	2
	097	Grundschule Pürschweg	90 m <sup>2</sup>		24		2				22	4	
	414	Oberschule Lehmhorster Straße	68 m <sup>2</sup>		25		2				23	4	2
	443	Oberschule an der Egge	71 m <sup>2</sup>		25		2				23	3	2
	509	Oberschule In den Sandwehen	66 m <sup>2</sup>		25		2				23	5	3

\*) Übergangslösung bis zur neuen Namensgebung



## Anlage 2 zur Richtlinie über die Aufnahmekapazitäten

### Festsetzung der Regionen für die Konferenzen der Grundschulen der Region

Die Zusammensetzung der nach § 6 Abs. 3 Bremisches Schulverwaltungsgesetz für die Zuweisung der Grundschülerinnen und –schüler zuständigen Konferenzen der Grundschulen der Region wird wie folgt festgelegt:

<b>Neustadt</b> Schule am Buntentorsteinweg Schule an der Kantstraße Schule an der Karl-Lerbs-Straße Schule an der Oderstraße	<b>Osterholz</b> Schule an der Andernacher Straße Schule an der Düsseldorfer Straße Schule am Ellenerbrokweg Schule Osterholz Schule am Pfälzer Weg Schule an der Uphuser Straße
<b>Obervieland</b> Schule an der Alfred-Faust-Straße Schule Arsten Schule Bunnsackerweg Schule an der Stichnathstraße	<b>Hemelingen</b> Schule am Alten Postweg Schule Arbergen Schule an der Parsevalstraße Schule an der Brinkmannstraße Schule an der Glockenstraße Schule Mahndorf Schule am Osterhop
<b>Huchting</b> Schule Grolland Schule Kirchhuchting Schule an der Robinsbalje Schule an der Delfter Straße	<b>Findorff/Walle</b> Schule an der Admiralstraße Schule an der Augsburger Straße Schule am Weidedamm Schule an der Melanchthonstraße Schule an der Nordstraße Schule am Pulverberg
<b>Woltmershausen</b> Schule Rablinghausen Schule an der Rechtenflether Straße Schule Seehausen Schule Strom	<b>Gröpelingen</b> Schule Auf den Heuen Schule am Halmerweg Schule am Pastorenweg Schule an der Oslebshauer Heerstraße Schule an der Fischerhuder Straße
<b>Mitte/Östliche Vorstadt</b> Bürgermeister-Smidt-Schule Schule an der Lessingstraße Schule an der Schmidtstraße Schule an der Stader Straße	<b>Burglesum</b> Schule am Mönchshof Schule Burgdamm Schule an der Grambker Heerstraße Schule an der Landskronastraße Schule St. Magnus
<b>Schwachhausen</b> Schule an der Gete Schule am Baumschulenweg Schule an der Carl-Schurz-Straße Schule an der Freiligrathstraße	<b>Vegesack</b> Schule Alt-Aumund Schule am Wasser Schule Borchshöhe Schule Fährer Flur Schule Hammersbeck Schule Schönebeck
<b>Vahr</b> Schule In der Vahr Schule an der Paul-Singer-Straße Schule an der Witzlebenstraße	<b>Blumenthal</b> Schule Farge-Rekum Schule an der Wigmodistraße Schule Rönnebeck Tami-Oelfken-Schule Schule am Pürschweg

<b>Horn/Borgfeld/Oberneuland</b> Schule Borgfeld Marie-Curie-Schule Schule am Borgfelder Saatland Schule an der Horner Heerstraße Schule Oberneuland Schule an der Philipp-Reis-Straße	
--	--

Über Zuweisungen, die aufgrund von Anmeldeüberhängen überregional vorgenommen werden müssen, entscheidet nach Absprache zwischen den betreffenden Schulen die Regionalkonferenz der aufnehmenden Schule.